



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Bürgerhalle Würm (Stand 01.05.2020)

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Überlassung der im Vertrag (Anlage 1) genannten Mieträume der Bürgerhalle Würm durch den Förderverein der Ortsvereine Würm e.V. (FdOW) zu den im Mietvertrag festgelegten Bedingungen sowie sonstigen Zusatzleistungen.

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter (FdOW) haben schriftlich zu erfolgen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des Mietvertrages.

§ 2 Gegenstand, Inhalt und Zweck des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag gilt ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten der Bürgerhalle Würm sowie die Abnahmebindung für die vom Vermieter angebotenen Getränke gemäß dem Mietvertrag beigefügter Liste (Anlage 2).
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zu überlassen.
3. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter durch seine Vorstandsmitglieder oder beauftragten Personen gegenüber dem Mieter und den Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht ausübt.
4. Der Mieter hat dem Vermieter bis spätestens zu Beginn der Mietzeit einen Verantwortlichen zu benennen (Anlage 4), der während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
5. Veranstaltungsinhalte, die gegen Recht und Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, ziehen eine sofortige fristlose Kündigung nach sich.
6. Wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Zahlung der Miete gefährdet ist, kann der Vermieter die Übergabe der Räumlichkeiten verweigern.

§ 3 Mietzeit

1. Die Mieträume werden für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen. Auf- und Abbau der mietseitigen Ausstattungsgegenstände ist nur in dieser Zeit gestattet. Insbesondere ist zu beachten, dass während des Schulbetriebes keine Anfahrten von Zulieferfahrzeugen gestattet ist. Vorgeschriebene Mietzeiten sind Bestandteil des Mietvertrages und sind unbedingt einzuhalten.
2. Gibt der Mieter zum vereinbarten Rückgabetermin die Mieträume nicht ordnungsgemäß zurück, so gerät er in Verzug. Im Verzugsfall hat der Vermieter das Recht, auf Kosten des Mieters die notwendigen Räumungsarbeiten vornehmen zu lassen und eingebrachte Gegenstände bei Dritten einzulagern. Außerdem sind etwaige durch eine nicht rechtzeitige Räumung verursachte Kosten und Mietausfallschäden vom Mieter zu erstatten.
3. Von Besuchern der Mietveranstaltung geparkte Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen auf dem Zufahrtsweg Schule (Klosterstraße) sowie auf dem Schulhofgelände sind gemäß gesonderter Vereinbarung (Anhang zum Mietvertrag: Parkmöglichkeiten) zum verhandelten Termin zu entfernen. Im Verzugsfall wird der Vermieter widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters entfernen lassen.

§ 4 Miete, Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragsabschluss

1. Die Mietpreise, die Buchungsgebühr und die Kautions sind der Preisliste zu entnehmen. Die Fälligkeiten ergeben sich aus dem Vertrag.
2. Die Miete ist im Voraus nebst im Mietvertrag festgelegter Kautionen und Endreinigungsgebühr fällig.
3. Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen nach Zusendung unterschrieben zurückzusenden. Die Buchungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Rücksendung des Vertrags an den Vermieter auf eines der im Vertrag genannten Konten zu überweisen. Andernfalls kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, das Versammlungsgesetz sowie das Gesetz über Sonn- und Feiertage in eigener Verantwortung einzuhalten. Er erkennt die Bestimmungen zum Schutze der Jugend an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
2. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Für die gesetzlich erforderliche Anmeldung bei der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften ist der Mieter (Veranstalter) verantwortlich.
3. Für Ersatzansprüche wegen Fehlens entsprechender Genehmigungen hat der Mieter einzustehen. Insofern stellt der Mieter den Vermieter von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten) schuldhaft verursacht werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, sofern er schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest solche Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die von ihm bzw. den in Satz 1 bezeichneten Personen durch fahrlässigen Umgang mit eingebrachten Einrichtungen oder technischen Ausstattungen verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet für die Schäden, die auf erkennbare mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume, des vermieteten Inventars und/oder einer zur Verfügung gestellten technischen Einrichtung oder auf eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Pflichten zurückzuführen sind.
3. Der Mieter haftet dafür, dass keine Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden.
4. Vom Mieter, seiner Mitarbeiter und Zulieferer eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter in den zugewiesenen Räumen zu lagern. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem vorgenannten Personenkreis, sonstigen Dritten oder Besuchern mitgebracht werden, wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

§ 7 Ordnungsdienst, technische Einrichtungen des Vermieters, Werbung

1. Als Zusatzvereinbarung kann im Mietvertrag festgelegt werden, ob ein Einlass- und Ordnungsdienst vom Mieter/Veranstalter eingesetzt werden muss.
2. Die in den Mieträumen eingebauten technischen Einrichtungen (z.B. Heizung/Klima/Licht- und Tontechnik) dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten des Vermieters bedient werden. Stellt der Mieter/Veranstalter eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, so bedarf dies

der vertraglichen Vereinbarung. In diesem Falle haftet der Mieter/Veranstalter für eventuelle Schäden und Diebstahl.

3. Werbevorrichtungen, sonstige Schilder, Transparente etc. dürfen im Bereich des Mietobjektes (innerhalb und außerhalb) nur mit vorher einzuholender Erlaubnis des Vermieters angebracht bzw. aufgestellt werden.

§ 8 Gewerbeausübung, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmaufnahmen

1. Der Mieter darf ohne beim Vermieter vorher einzuholende Erlaubnis keine Fotografien zum Zwecke der gewerblichen Anfertigung von Aufnahmen bei Veranstaltungen zulassen oder eine sonstige Gewerbeausübung dulden. Der Vermieter kann die Erteilung der Erlaubnis von der Vereinbarung einer gesonderten finanziellen Vergütung abhängig machen.
2. Übertragungen bzw. Aufnahmen von Veranstaltungen für Rundfunk-, Fernseh-, Video und Filmzwecke sind nur mit Einwilligung des Vermieters erlaubt. Die finanziellen Konditionen hierfür bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 9 Versicherung

Der Mieter sollte für die Risiken einer Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung und Sachversicherung abschließen. Diese haben insbesondere bei kommerziellen Veranstaltungen das typische Schadensrisiko zu erfassen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen nachzuweisen bzw. vorzulegen.

§ 10 Hausordnung

1. Der Mieter darf die Mieträume nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
2. Das selbstständige Anschließen an das elektrische Netz des Gebäudes ist nur in Abstimmung mit der Haustechnik gestattet.
3. Die Nutzung des E-Herdes zur Zubereitung von Speisen ist nur in Absprache mit dem Vermieter gestattet.
4. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, sowie Fluchtwege und gekennzeichnete Notausgänge müssen frei und zugänglich bleiben.
5. Alle Veränderungen, Ein- und Ausbauten innerhalb und außerhalb der Mieträume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern, Plakaten, etc. bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Etwaige Auf- und Einbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat nach Ende der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Beschädigungen von Wänden, Türen und Fenstern durch Klebe- oder Aufhängevorrichtungen sind nicht zulässig. Entspricht der Mieter diesen Verpflichtungen nicht, so ist der Vermieter nach Fristsetzung zu Aufräum- und Beseitigungsarbeiten auf Kosten des Mieters berechtigt.
6. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters ist verboten.
7. **Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich verboten.**
8. Leihmaterial des Vermieters muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Sollte Leihmaterial nicht zurückgegeben werden oder beschädigt sein, so sorgt dieser selbst für Ersatz oder gibt dem Mieter zur Reparatur oder Ersatzstellung eine angemessene Frist. Die Kosten trägt der Mieter.
9. Den vom Vermieter beauftragten Mitarbeitern ist jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Mieträumen zu gewähren.
10. Den Anordnungen der Mitarbeiter des Vermieters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

§ 11 Kündigung

Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn:

1. der Mieter mit Mietzahlung in Verzug gerät
2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
3. die Mieträume infolge höherer Gewalt (siehe § 13) nicht zur Verfügung gestellt werden können,
4. die nach § 5 erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
5. der Mieter seinen Verpflichtungen in einem solchen Maße nicht nachkommt, insbesondere die Hausordnung so nachhaltig verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Rücktritt und fristlose Kündigung sind dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären. Dabei sind dem Mieter die Gründe mitzuteilen.

Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinns.

Ist der Vermieter für den Mieter in Vorleistung für Kosten gegangen, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen dem Vermieter gegenüber verpflichtet.

§ 12 Kündigungsfolgen seitens des Mieters

1. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Wird die Veranstaltung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder storniert, behält sich der Vermieter Vergütungsansprüche für Miete, Nebenkosten und sonstige Lieferungen und Leistungen vor.
3. Eine Stornierung muss der Mieter im Interesse einer möglichen Ersatzvermietung schriftlich so früh wie möglich mitteilen.
4. Der Mieter zahlt bei Rücktritt vom Vertrag 30 % des Mietbetrages. Bei Kündigung innerhalb von 7 Tagen vor dem Mietbeginn sind 50 % des Mietbetrages fällig.

§ 13 Höhere Gewalt

1. Kann die Vermietung aufgrund höherer Gewalt, also aufgrund eines nicht im Zusammenhang mit einer der Vertragsparteien stehenden Ereignisses (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Maßnahmen etc.) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten und etwaigen Auslagen selbst. Schadensansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen.
2. Für den Fall, dass sich das Ereignis über das Gebiet der Stadt Geilenkirchen erstreckt, kann der Vermieter so verfahren, wie die Stadtverwaltung mit den von ihr verwalteten Veranstaltungsstätten verfährt.

§ 14 Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt die Satzung des Fördervereins der Ortsvereine Würm sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Geilenkirchen mit dem dortigen Amtsgericht.